

Eröffnung am 1. Mai 1854

dodis.ch/41200

26.

Bern, den 26. April

1854.



# Der Schweizerische Bundesrath

an

den Lit. schweizerischen Gesandtschaften in Wien.

Der Conflict mit  
Österreich.

Herrn Gesandtschaften!

Der schweiz. Bundesrath ist im vorstehenden Satze Ihnen vorerwähnten  
 Verfassungen Art. 19 vom 3. März, Art. 21. u. 14. gl. Wets. und Art. 31. u. 13. April d. J.  
 Obenan setzend zu uns den beiden Leyten vorstehenden, dass die freundliche Meinung  
 das hiesige Gesandten v. Beol für eine Erklärung unter dem Conflict fort,  
 demselben, wenn sie auf gerade bei den vorstehenden Umständen derjenigen Wets.,  
 welche die, nach einstimmigen Auftrage vom 24. November dem hgl. Ministern  
 zustallten, etwas geändert vorstehen. Es kann Ihnen wohl nicht entgehen,  
 dass der Bundesrath allerdings die Obacht setzen dürfte, mit dem in dem Wets.  
 angegebenen Erklärungen den Conflict, so weit es die Erklärungen betrifft,  
 behandelt u. damit auch den Weg zu einer befriedigenden Lösung der Sache.  
 zuzuführen ungenügend zu sein. Wirklich unglückliche Wets. nicht eine  
 einfache Wiederholung der früheren Aufträge und Massnahmen, sondern

1 Heilage.

Dodis



so spricht darin ausdrücklich:

- 1.) "Für Aufstellung von Anstalten" — Dem System über die Flüchtlingspolitik —  
 "liegt aber auch in der Uebersetzung des Bundesrats, und es folgt dieser Erklärung  
 "die Erwähnung bei, daß das Schweizerische Cantonalgesetz über den Aufenthalt dieses oder  
 "jenes österreichischen oder für Cantonalgesetz besonders gesetzlichen Flüchtlings in  
 "einem Grenzort, in jedem einzelnen Fall vorstehen und <sup>in Verbindung</sup> ~~erlassen~~ <sup>erlassen</sup>  
 "sind werden, wie andere ähnliche Gesetze für alle Länder und nach  
 "sind."
- 2.) "Es ist eine Willkür der Herren der Flüchtlinge auf gesetzliches An-  
 "sehen für diese Bundesratte nie abzugeben werden, und auch der Vertrag,  
 "wobei sich schon zu verschiedenen Malen Verhandlungen von Oesterreich  
 "und anderen Flüchtlingen mitgeteilt."

Augensicht dieser Erklärungen sollte man wohl erwarten dürfen, daß  
 Graf v. Enke für eine Erfüllung seiner Wünsche, so wie eine freie und  
 selbstständige Regelung derselben gewissermaßen kann, und so nicht finden werden,  
 als er sich ja selbst dafür gegen die Anstalten, Cantonalgesetz und andere  
 Verträge, seine Verbindlichkeit, man sollte keine Mühe über die Befreiung  
 bringen, auch das Nationalgesetz der Befreiung nicht einen Anstalt aus,  
 legen. Man sollte nur für die eigene Befreiung des Anstalt haben, über  
 die Flüchtlinge ein Gesetz abzugeben und sich dasselbe mit Herrn verständig,  
 zu können, ob das oder jener für Cantonalgesetz gesetzlich sein. — Aus der  
 oben angeführten Erklärung geht nun aber deutlich hervor, daß Cantonal-  
 gesetz bei jedem vorstehenden Anstalt ohne Anstalt Kenntnis von dem in

Das Besorgnis verursachenden Flüchtlingsen und deren wachsenden Mangel  
 Das hohere Große Befragungen mit der Bundesbesoldung unerschuldeten  
 kann, wobei ja auch allen Möglichkeiten gegeben ist, Sammlungen über  
 Personen zu machen, die zwar nicht auf dem Flüchtlingslisten stehen, davon  
 Anwesenheit in der Schweiz, vielleicht unter falschem Namen, aber mit  
 Grund vorandgesetzt wird. Findet der Bundesrat solche Sammlungen und  
 Befragungen begründet, so wird er, je nach Umständen, die Fortsetzung  
 oder die Ausweitung aus der Schweiz verweigern.

Wir wollen gerne voraussetzen, daß es Ihnen gelingen werde, dem  
 hohen Minister dieser Hand der Sache noch recht deutlich zu machen, und  
 ihm besonders auch die Gefahr vorzuführen, daß seit längerer Zeit alle  
 Anstände mit den Kaufverträgen über die Fremdenzölle erledigt  
 seien und gar keine demnächstigen Konflikte mehr obwalten, obgleich  
 diese Kaufverträge nicht minder untersuchen und befreit sind als  
 Osterrath. Ihre Erfahrungen haben wir in einem nicht minder formidablen,  
 diesen Absicht gegeben als Graf Lind seine Wortschätze ungest, und auch  
 das logische gewillt, das Möglichste von unserer Seite zur Ausbesserung  
 des Konflikts beizutragen, und wenn es Osterrath davon gelänge  
 ist eine Zeit, die so lange demnächstigen Anstände zu erledigen, so wird  
 das hohe Minister, nach der besten Würdigung unserer Erfahrungen,  
 nicht mehr zögern, diese Sache zum Beschuß zu bringen und den Beschuß  
 auszuführen.

In einer Einsendung von Flüchtlingslisten von einem österreichischen

Beförderung, wenn Zeit zu Zeit, und ohne irgendwelche spezielle Anordnungen, wird das  
 Bundesrecht eine und unveränderliche sein; und wird Oesterreich wol  
 selbst nicht sehen, daß eine solche Beweiskraft, die von einem untergeordneten  
 gegen die höhere Beförderung ganz aus ihrem Platz ist, von einem selbstständigen  
 Landesregierung gegen eine andere nicht angegriffen werden kann.

Swilich muß bei einer Forderung, wie wir sie wünschen, ein  
 gegenständliches Vertrauen wachen, und wir müssen daher das Militärwesen  
 nicht ablegen, welches Graf v. Drol in die Erklärung zu setzen scheint, daß  
 sich außer der schon bekannten Flüßlingen keine andere noch im Rk.  
 Kasern befinden, sondern vornehmlich die Beförden dieser Prantur zu sehen.  
 Wenn das ganze Militär aber von Grund aus ist, so ergibt sich  
 davon, daß es eine Menge von Leuten als politische Flüßlinge enthält,  
 die keineswegs solche, sondern entweder Leute sind, die sich dem Eintritt  
 in das Militärdienst angeschlossen wollen oder dem vorzüglich gewissenhaften  
 Aufstehen, die schon allerdings in ziemlichem Maß in der Prantur  
 Kasern können & dort Bildung finden. Dergleichen Individuen sind aber  
 keine politische Flüßlinge, und wenn man unter denselben später  
 Personen entdeckt, die sich danach als solche herausstellen, so werden sie  
 von den Forderungen und von den Flüßlingen befreit <sup>etwa</sup> und ausgeschieden.

Aber auch gegen die Aufhebung der Departements sind wir vorzüglich ein-  
 gesprochen und haben Anordnungen getroffen, wie wir schon die von  
 Oesterreich kommenden sofort untersuchen und zur Rückkehr zu ihrem  
 Zuge anstellen werden, wenn diese Rückkehr in einem frühzeitigen  
 stattfinden kann, welche diese Leute nicht einen allzufernen Weg



entsteht. In diesem Hinsicht sollte Osterrreich einem verantwortlichen Grund zu einem förmlichen Vertragsabschluss finden, und wir wollen denselben auch gewissig geltend machen. Wenn eine weitere Zahl solcher Departementen würde in dieser Weise zur Ökonomie zurückgeführt. —

Dass aber auch im Allgemeinen die Forderungslagen in Lussin davon geordnet sind, beweist das unten beiliegende, wovon wir Ihnen hier ein Exemplar beilegen und in welcher Folge gegenwärtig ja, wenn Kontrollen eingeführt werden.

Ihre gütigste Depesche vom 12. April, welche über Ihre letzte Zusamenkunft mit dem Herrn Grafen Endl berichtet, führt als Notiz das Herrn Ministers, wodurch dieser sich über die politische Anlagensituation äußert, aus: „...“ und im Bezug auf die Wünsche erwähnen wir nur eine billige Entschädigung.“

Wir umfassen Ihnen daher Ihre amtlichen Schritte auf die Wünsche, davon Forderungen in der Ebenefrage und auf davon getrennte Behandlung von der Provinzfrage zu befreunden.

Wollte in der Provinzfrage auch etwas gessprochen können, so würden unsere bisherigen Abhandlungen vielleicht auch in dem politischen Anlagensituation eine Entschädigung fordern fallen können.

Beständigst bemerken wir noch diesen Punkt, um Sie,



Ihre Gesellschaften in unsern willkommenen Auftritte zu ver-  
setzen:

Ihr Herrsch. das schweizerische Bundesrat,  
der Bundespräsident:

*Herr. Herzog*

der Kanton der Eidgenossenschaft:

*Sigis*